

1/SN-278/ME

UNIVERSITÄT WIEN**Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät****Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Franz Römer****Institut für Klassische Philologie****A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1**

Wien, 25.1.1993.....

An das

Präsidium

des Nationalrates der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3

A - 1010 Wien

Büro GESETZENTWURF	
157	-GE/19
Datum: 26. JAN. 1993	
Erstellt: 27. Jan. 1993	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Römer

Hiemit erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme der Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UG 1993) zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

F. Römer

(Vorsitzender)

Beilage: Stellungnahme, 25fach

UNIVERSITÄT WIEN**Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät****Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Franz Römer**

Institut für Klassische Philologie

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

Wien, 22. 1. 1993

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993)**

Die Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien begrüßt die in den Erläuterungen formulierten Zielsetzungen des Entwurfs wie größere Autonomie der Universitäten, Eigenverantwortung, weisungsfreier Budgetvollzug, Dezentralisierung und Deregulierung. Allerdings erscheint ein beträchtlicher Teil der im Entwurf vorgesehenen Reformen wenig geeignet, die deklarierten Ziele in der Praxis zu erreichen, und noch weniger ist zu verstehen, warum auch durchaus bewährte Strukturen des geltenden Gesetzes durch fragwürdige Neuerungen ersetzt werden sollen.

Generell fällt auf, daß die Forschung als die erste der beiden wesentlichen Aufgaben der Universität in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs viel zu wenig Beachtung findet. Es entsteht der Eindruck, daß die Universität der Zukunft als eine Art gehobene Lehranstalt des tertiären Bildungsbereichs konzipiert ist.

Nach Ansicht der Professorenkurie sind Änderungen des Entwurfs in folgenden Punkten von äußerster Wichtigkeit (womit nicht gesagt ist, daß der Entwurf nicht auch in weiteren Details - und in der Klarheit der sprachlichen Formulierung - verbesserungsfähig wäre):

1. Die Autonomie der Universitäten ist von vornherein schwer gefährdet, wenn die wichtigsten akademischen Positionen nicht auf der Basis freier Entscheidungen durch die zuständigen universitären Gremien besetzt werden können. Der Entwurf sieht §50 Abs.2 die Wahl des Rektors aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vor, nach §46 Abs.3 ist der Dekan aus einem Dreivorschlag des Rektors zu wählen. Damit wird die Möglichkeit politischer Einflußnahme auf die Universitäten gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verringert, sondern erheblich vergrößert. Rektoren und Dekane sind daher weiterhin aus dem Kreis der Professoren der betreffenden Universität bzw. Fakultät ohne Einflußnahme außeruniversitärer Stellen zu wählen.

2. Bei Berufungs- und Habilitationskommissionen sieht das UOG 1975 vor, daß sich unter den Vertretern des Mittelbaus wenigstens eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) befinden muß (§26 Abs.3 lit.b, §35 Abs.4). Die damit verankerte (minimale) Mehrheit der habilitierten Universitätslehrer in den Berufungs- und Habilitationskommissionen fehlt im neuen UOG-Entwurf § 20 Abs.1 u. 2, §25 Abs.2 u. 3. - Die derzeit geltende österreichische Paritätenregelung bei Berufungen und Habilitationen ist als Minimalregelung zu bezeichnen, wenn bedacht wird, daß etwa in der Bundesrepublik Deutschland seit

1973 der Grundsatz gilt, daß in allen Paritätenregelungen bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer ein "ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleiben" muß (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973). Doch selbst die bisherige österreichische Minimalregelung ist im UOG-Entwurf 1993 aus unerfindlichen Gründen verloren gegangen. Diese Regelung ist daher wieder einzusetzen. Weiters ist vorzusehen, daß die Mehrheit der Habilitierten nicht nur in der numerischen Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen, sondern auch durch Anwesenheit bei allen entscheidenden Sitzungen gegeben sein muß.

3. Bei der Bildung von Kollegialorganen (§11 Abs.1 u. 2) sollte angesichts der weitreichenden Befugnisse dieser Organe gewährleistet sein, daß auch ihre studentischen Mitglieder demokratisch gewählt werden. Im Falle eines Festhaltens am Entwurf hingegen sollte bereits bei der Wahl der gesetzlichen Vertreter der Studierenden, die ja dann für die Entsendungen in die Kollegialorgane zuständig sind, ein festzusetzendes Quorum nicht unterschritten werden, da ansonsten keine echte Repräsentation der Studierenden gewährleistet ist. - Weiters ist in §20 und 25 die Regelung der UOG-Novelle 1990 (zu §26 Abs.3 lit.c und §35 Abs.4) beizubehalten, nach der in Berufungs- und Habilitationskommissionen Vertreter der Studierenden zu entsenden sind, "die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehender Fächer bereits abgelegt haben". Auch diese Regelung fehlt unverständlicher Weise im Entwurf des UOG 1993.

4. Bei der Entscheidung über frei gewordene Planstellen von Universitätsprofessoren (§19 Abs.1) ist das Einvernehmen mit der Fakultät und dem Vorstand des Instituts herzustellen, dem die Planstelle bisher zugeordnet war.

5. Zu den im Hinblick auf die spezielle Situation der Geisteswissenschaften bedenklichsten Intentionen des UOG-Entwurfs 1993 gehört die Trennung von "Exekutive" und "Legislative" bis in die untersten Ebenen. In Verbindung mit den - äußerst realitätsfernen - Bestimmungen der §41-43 gefährdet sie die Existenz der kleineren, aus fachlichen Gründen aber unbedingt selbständig zu belassenden Institute, an denen es oft nur eine Professorenstelle gibt. Die Trennung von Institutsvorstand und Vorsitzendem der Institutskonferenz ist daher ebenso zu streichen wie die Bestimmung von §41 Abs.3 Z.3, ein Institut müsse "personell so ausgestattet sein, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen." (Diese Bestimmung könnte zur Folge haben, daß ein Institut nach der auswärtigen Berufung eines seiner zwei Dozenten aufgelöst und bald darauf nach der Habilitation eines Assistenten wieder eingerichtet wird.) Die Wiederwahl des Institutsvorstandes muß in derselben Weise möglich sein wie die von Rektor und Dekan.

6. Völlig praxisfremd (und an einer Fakultät mit etwa 50 Studienrichtungen als sinnlose administrative Belastung) erscheint die Einführung eines "Studiendekans", der weder Vorsitzender noch auch nur stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission sein darf.

Schärfstens abzulehnen ist die Anweisungsberechtigung eines solchen Studiendekans gegenüber Habilitierten (§40 Abs.3 Z.2), die einen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Lehre bedeuten würde.

7. Bedenklich ist die Neueinführung der sogenannten "Semiparität" in §38 Abs.5 des Entwurfs. Im Gegensatz zur Paritätenregelung des UOG 1975 sollen bei bestimmten Agenden der Studienkommission den Vertretern der Studierenden jeweils zwei Stimmen zukommen. Die Einführung der Semiparität insbesondere bei der Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit ist vor allem deshalb abzulehnen, weil in Österreich die Vertreter der Studierenden von Gremien der Hochschülerschaft entsendet werden, deren

Zusammensetzung den politisch bestimmten Ergebnissen der Hochschülerschaftswahl entspricht. Dies könnte zu politisch motiviertem Mißbrauch gegenüber mißliebigen Universitätslehrern führen, wenn es (innerhalb ideologisch sensibler Fächer) zu politischen Polarisierungen kommt, oder wenn extreme (etwa rechtsextreme) politische Gruppierungen in den Vertretungen der Studierenden Einfluß gewinnen sollten. (Man stelle sich vor, die an den österreichischen Universitäten um 1930 vorherrschende "Deutsche Studentenschaft" hätte ein Instrument wie semiparitätische Evaluierungsgremien zur Verfügung gehabt, um diese gegen jüdische Universitätslehrer zu mobilisieren!)

8. Im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen erscheint es ungünstig, den Dekanatsdirektor dem Direktor der zentralen Verwaltung zu unterstellen (§72 Abs.4 letzter Satz). Im Interesse eines raschen und effizienten Ablaufs der entsprechenden Verwaltungssachen sollte der Dekanatsdirektor dem Dekan unterstellt werden.

9. Die Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen durch das Universitätskuratorium (§80 Abs.3 Z.1) darf nur im Einvernehmen mit dem Senat und der (den) betroffenen Fakultät(en) erfolgen, um nicht nur dem Gesichtspunkt des außeruniversitären Bedarfs - bei aller Anerkennung seiner Bedeutung - Rechnung zu tragen, sondern auch der Entwicklung der Wissenschaften und den daraus folgenden innovatorischen Notwendigkeiten gerecht zu werden.

Zuletzt stellt sich angesichts einer so gut wie völlig fehlenden Besinnung auf den Wissenschaftsbegriff die Frage, ob Einzelkorrekturen indiskutabler Normierungen des Wissenschaftsbetriebes ausreichend sind. Vor allem sollte der Bereich der Forschung in gleicher Weise materiell und personell abgesichert sein, wie es im UOG-Entwurf für die Lehre geschieht. – Die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Wissenschaft in Forschung und Lehre bedeutete gerade für die Universität als universitas litterarum et scientiarum immer auch die Verpflichtung, jede Entfaltung des Geistes als solche zu fördern, wodurch sie sich doch in gewisser Weise von der mehr der Vermittlung von "Technik" gewidmeten Hochschule unterschied. Schon im UOG 1975 verwässerte der nunmehr generelle Begriff "Universität" die Zielrichtung und Situation der ganz verschiedenen Arbeitsart und Arbeitsrichtung von Universität und Hochschule im bis dahin üblichen Sinn, und dies geschah in einer Art von Gleichmacherei, die beiden Institutionen schadete. Eine derartige Orientierung an "europäischen" und außereuropäischen Vorbildern im negativen Sinn sollte vom Gesetzgeber dem österreichischen Staat nicht in noch größerem Maße aufgezwungen werden.

J. Kömle